



Die STADT ARNSBERG informiert

Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung der Satzung zur Regelung der Wochenmärkte in der Stadt Arnsberg vom 07.12.2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 67 der Gewerbeordnung sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NW in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Arnsberg am 14.03.2017 folgende Satzung beschlossen :

Artikel 1

§ 3 Abs. Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Im Stadtbezirk Neheim kann der Wochenmarkt vier mal im Jahr auf den Bexley-Platz und den angrenzenden Bereich der Hauptstraße bis zur Einmündung Karlstraße verlegt werden, und zwar jeweils zum Schützen- bzw. Jägerfest, einmal für eine Veranstaltung aus besonderem Anlass der Stadt Arnsberg und zwei mal für eine Veranstaltung des Aktiven Neheim e.V. (in Abstimmung mit der Stadt Arnsberg).

In dem Jahr, in dem die Schützenbruderschaft St. Johannes Baptist 1607 e.V. oder der Jägerverein Neheim 1834 e.V. ein historisches Jubiläum begeht, dessen Jahreszahl durch 25 teilbar ist, kann der Wochenmarkt auch ein fünftes Mal verlegt werden, wenn – bedingt durch das Jubiläum eines Vereines – im gleichen Jahr beide Traditionsvereine eine Großveranstaltung durchführen.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage Ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende

2. Änderung der Satzung zur Regelung der Wochenmärkte in der Stadt Arnsberg vom 07.12.2001

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die zuvor genannten Verordnungen nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59759 Arnsberg, den 24.03.2017

Hans-Josef Vogel
Bürgermeister